

Reglement für die Jahresmeisterschaft des Pinto - Zuchtververein Schweiz (PZVS)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Schweizerische Pinto Zuchtverband Schweiz, PZVS (Abt. Sport) führt jedes Jahr eine Vereinsmeisterschaft durch.
- 1.2 **Nur Pferde, Ponys und Kleinpferde, welche sich im Besitze eines PZVS-Mitgliedes befinden, sind teilnahmeberechtigt.**
Es werden zwei Rangierungen geführt. Im Pinto-Cup werden nur **eingetragene** und vom Pintoverein **anerkannte** Pferde aller Sektionen geführt und im Freundschafts-Cup alle, die nicht eingetragen sind.
- 1.3 Die Meisterschaft dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
- 1.4 Für die Meisterschaft werden nur die Equiden gewertet. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Pferd unter mehreren oder immer unter dem gleichen Reiter an den Veranstaltungen teilgenommen hat.
- 1.5 Jahresmeister (Pferd) ist, wer im Meisterschaftsjahr am meisten Punkte errungen hat.
- 1.6 Die ersten drei erhalten Pokale.
- 1.7 Um eine genaue Bewertung durchführen zu können, muss für jedes Pferd eine eigene Meisterschaftskarte geführt werden.
- 1.8 Das Kumulieren von verschiedenen Pferden auf einer Meisterschaftskarte ist nicht erlaubt.
- 1.9 Das Ausfüllen der Meisterschaftskarte ist Sache des Pferdebesitzers oder des Reiters.
- 1.10 Neue oder zusätzliche Karten für das laufende Jahr können beim Sportchef angefordert werden oder im Internet heruntergeladen werden.
- 1.11 Die Meisterschaftskarten werden den Pferdebesitzern vor Meisterschaftsbeginn zugestellt.
- 1.12 Die Meisterschaftskarten müssen bis spätestens am 15. Januar dem Sportchef zur Auswertung zugesandt werden. Später eintreffende Meisterschaftskarten werden in der Bewertung nicht mehr Berücksichtigt.
- 1.13 Volle Meisterschaftskarten können dem Sportchef bereits vor Ablauf des Meisterschaftsjahres zugesandt werden.

2. Bewertung

- 2.1 Als Veranstaltung im Sinne des Meisterschaftsjahres gelten die offiziellen Veranstaltungen des PZVS.
 - von anderen Vereinen organisierten Rennen, Springen, Fahrturniere, Wander- und Patrouillenritte und dergleichen.
 - Pferde und Hengstschauen.
 - Private Wandertage ab 2 Tage mit Angabe der Übernachtungsplätze. (Pro Tag 1 Punkt)
- 2.2 Jede Teilnahme an einer Veranstaltung ergibt einen Punkt für die Jahresmeisterschaft.
- 2.3 Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird pro Veranstaltungstag ein Punkt verrechnet.
- 2.4 Jeder Start an einem Wettkampf während einer Veranstaltung ergibt einen weiteren Punkt.
- 2.5 Bei einer Platzierung zwischen dem 1. und 5. Rang werden zusätzlich noch folgende Punkte berechnet.
1. Rang 5 Punkte, 2. Rang 4 Punkte, 3. Rang 3 Punkte, 4. Rang 2 Punkte, 5. Rang 1 Punkt.
Die Rangpunkte werden erst ab einem Teilnehmerfeld von mindestens 12 Teilnehmer vergeben. Bei einem kleineren Feld werden folgende Punkte berechnet: 1. Rang 3 Punkte, 2. Rang 2 Punkte, 3. Rang 1 Punkt.
- 2.6 Bei einer Veranstaltung mit einem Teilnehmerfeld von mehr als 10 Pferden werden für das erste Drittel 2 Punkte und für das 2. Drittel 1 Punkt berechnet.
- 2.7 Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Pferden am Ende der Jahresmeisterschaft entscheiden die besseren Platzierungen an den Wettbewerben. Ergibt dies immer noch keine Entscheidung, so zählt die Anzahl der besuchten Veranstaltungen.
- 2.8 Jede Stute, mit der zuchtorientiert gezüchtet wird, erhält in dem Jahr, in welchem das Fohlen geboren wird, 30 Jahresmeisterschaftspunkte.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Die Entscheide des Sportchefs sind endgültig.
- 3.2 Wer auf der Meisterschaftskarte falsche Angaben über den Besuch von Veranstaltungen und Platzierungen macht, wird disqualifiziert.
- 3.3 Der Sportchef behält sich das Recht vor, die Angaben über den Besuch von Veranstaltungen und Platzierungen auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren.
- 3.4 Die entstehenden Kosten bei einem Besuch von Veranstaltungen gehen zu lasten des Teilnehmers. Davon ausgenommen sind andere Regelungen des PZVS (z. B. Hengstschauen).
- 3.5 Änderungen des Reglements für die Jahresmeisterschaft können nur mit der Zustimmung der Mitglieder des SPVZ jeweils an der ordentlichen Generalversammlung gemacht werden.
- 3.6 Dieses Reglement tritt am 26. März 2005 in Kraft. Es bleibt bis zum Wiederruf unbeschränkt gültig.